



NR. 1262

03.12.2024

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen an der Hochschule Bochum vom 14. November 2024
Seiten 3 - 6
2. Ordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen an der Hochschule Bochum vom 31. März 2014 in der Fassung der Zweiten Änderungsordnung vom 14. November 2024
Seiten 7 - 13

Zweite Ordnung

zur Änderung der Ordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen an der Hochschule Bochum

Vom 14. November 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung sowie betreffend das duale Studium und zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes (GV. NRW. S. 699) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Änderungsordnung:

Artikel I

Die Ordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen an der Hochschule Bochum vom 31. März 2014, die zuletzt am 17. August 2017 geändert worden ist (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 941) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 10 eingefügt:
„§ 11 Übergangsregelungen betreffend die Fachbereiche Gesundheitswissenschaften und Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften“
2. In der Inhaltsübersicht wird der bisherige § 11 zu § 12.
3. In § 1 Abs. 1 wird der Verweis auf § 12 LBesG geändert in einen Verweis auf § 34 LBesG.
4. In § 1 Abs. 2 wird das Wort „Professorin“ ersetzt durch das Wort „Hochschullehrerin“ und das Wort „Professor“ wird ersetzt durch das Wort „Hochschullehrer“.
5. In § 2 Abs. 1 wird der Verweis auf § 12 LBesG geändert in einen Verweis auf § 34 LBesG.
6. In § 2 Abs. 2 S. 1 werden die Worte „Professorin/einen Professor“ ersetzt durch die Worte „Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer“.

7. In § 2 Abs. 3 S. 2, 4 wird jeweils das Wort „Professorin“ ersetzt durch das Wort „Hochschullehrerin“ und das Wort „Professor“ wird ersetzt durch das Wort „Hochschullehrer“.

8. § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Leistungsbezüge gem. § 3 werden in der Regel in folgenden Stufen gewährt:

Stufe 1

Diese Stufe entspricht einem Betrag von bis zu 5 % des Grundgehaltes.

Stufe 2

Diese Stufe entspricht einem Betrag von mehr als 5 % bis zu 10 % des Grundgehaltes.

Stufe 3

Diese Stufe entspricht einem Betrag von mehr als 10 % bis zu 15 % des Grundgehaltes.

Stufe 4

Diese Stufe entspricht einem Betrag von mehr als 15 % bis zu 25 % des Grundgehaltes.

Die Beträge sind zu den übrigen monatlich zu zahlenden Bezügen hinzuzurechnen.

(2) Die besonderen Leistungsbezüge werden als laufende monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren gewährt. Mit der Gewährung können leistungsbezogene unverbindliche Perspektivgespräche verbunden werden, die dem Austausch über zukünftige Leistungserwartungen dienen und ggfs. zur Bewertung der Voraussetzung für zukünftige Zulagenentscheidungen hinzugezogen werden können. In der Bewertungsrunde am Ende dieses Zeitraums kann die Leistungsstufe entfallen, eine andere oder die gleiche Leistungsstufe für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren befristet vergeben werden oder es können unbefristete besondere Leistungsbezüge bis zur Höhe der bisher befristet gewährten Leistungsbezüge gewährt werden. Für befristete Leistungsbezüge für besondere Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung gewährt wurden, gilt die Übergangsvorschrift nach § 10 Abs. 2. Unbefristete monatliche Bezüge sind mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls zu versehen. Es kann vereinbart werden, dass unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen. Zur Erörterung und Klärung eines erheblichen Leistungsabfalles kann die/der Betroffene eine Person ihres/seines Vertrauens aus der Gruppe der Hochschullehrer/-innen hinzuziehen.

(3) Leistungsbezüge können in besonderen Fällen auch als Einmalzahlung gewährt werden. Die Höhe des Betrages muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Leistung stehen und sollte 10 % des durchschnittlichen Jahresgehaltes nicht überschreiten.

(4) Befristete Leistungsbezüge gemäß § 4 Abs. 2 werden nach Maßgabe des § 37 Abs. 1 Sätze 3 bis 7, Abs. 2 LBesG für ruhegehaltfähig erklärt. Unbefristete Leistungsbezüge gem. § 4 Abs. 2 sind gem. § 37 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 LBesG ruhegehaltfähig.“

9. In § 5 Abs. 4 wird der Verweis auf § 4 Abs. 4 geändert in einen Verweis auf § 4 Abs. 2 und der Verweis auf § 4 Abs. 5 wird geändert in einen Verweis auf § 4 Abs. 3.
10. In § 5 Abs. 6 wird das Wort „Professorin“ ersetzt durch das Wort „Hochschullehrerin“ und das Wort „Professors“ wird ersetzt durch das Wort „Hochschullehrers“.
11. In § 6 Abs. 3 Satz 1 wird der Verweis auf § 33 III S. 3 ÜBesG NRW geändert in einen Verweis auf § 37 Abs. 3 LBesG.
12. In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird der Verweis auf § 14 LBesG geändert in einen Verweis auf § 62 LBesG.
13. In § 9 Abs. 3 wird das Wort „Professorin“ ersetzt durch das Wort „Hochschullehrerin“ und das Wort „Professor“ wird ersetzt durch das Wort „Hochschullehrer“.
14. Nach § 10 wird eingefügt:

**„§ 11 Übergangsregelungen betreffend die Fachbereiche
Gesundheitswissenschaften und Pflege-, Hebammen- und
Therapiewissenschaften**

(1) Forschungs- und Lehrzulagen, die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der nach Maßgabe des Gesetzes zur Neuaufstellung der Hochschule für Gesundheit in Bochum (Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften) mit der eingliedernden Aufnahme der Hochschule für Gesundheit in die Hochschule Bochum hinzukommenden bzw. hinzugekommenen Fachbereiche „Gesundheitswissenschaften“ und „Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften“ zum 1. Januar 2025 für die Dauer des Drittmittelzuflusses gezahlt werden, werden fortgezahlt.“

15. Der bisherige § 11 wird zu § 12.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 2. Dezember 2024 nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum.

Bochum, den 3. Dezember 2024

Hochschule Bochum
Der Präsident

gez. *Wytzisk-Arens*

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)

Ordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen an der Hochschule Bochum

vom 17. März 2014

- in der Fassung der Zweiten Änderungsordnung vom 14. November 2024 -

Aufgrund des § 15 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV.NRW.S.154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dienstrechtsanpassungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013 (GV.NRW.S.234) in Verbindung mit der Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – HLeistBVO) vom 17.12.2004 (GV.NRW.S.790), zuletzt geändert durch Artikel 10 des o.a. Dienstrechtsanpassungsgesetzes hat die Hochschule Bochum folgende Ordnung erlassen:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge
- § 3 Leistungsbezüge für besondere Leistungen
- § 4 Leistungsstufen/Befristung
- § 5 Verfahren bei besonderen Leistungsbezügen
- § 6 Funktions-Leistungsbezüge
- § 7 Forschungs-/Lehrzulage
- § 8 Häufung
- § 9 Wechsel in die W-Besoldung
- § 10 Übergangsvorschriften
- § 11 Übergangsregelungen betreffend die Fachbereiche Gesundheitswissenschaften und Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Gewährung von Leistungsbezügen gem. §§ 4, 6 und 8 HLeistBVO (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung NRW) und von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen gem. § 34 LBesG (Landesbesoldungsgesetz NRW), § 3 HLeistBVO NRW erfolgt an der Hochschule Bochum nach Maßgabe dieser Ordnung.

(2) Diese Ordnung gilt ausschließlich für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Funktionsträgerinnen und -träger, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden.

(3) Die Gewährung von Leistungsbezügen entsprechend dem Landesbesoldungsgesetz erfolgt ausschließlich im Rahmen bereitstehender Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 2 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Über die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen gemäß § 34 LBesG, § 3 HLeistBVO NRW entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident im Benehmen mit der Dekanin/dem Dekan bzw. der Leiterin/dem Leiter der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung.

(2) Berufungs-Leistungsbezüge können gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer für die Hochschule Bochum zu gewinnen. Für die Höhe der Berufungs-Leistungsbezüge sind die Bewerber/-innenlage, Arbeitsmarktsituation und die individuelle Qualifikation maßgeblich. Es kann die Ausgestaltung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses angemessen berücksichtigt werden. Berufungs-Leistungsbezüge werden in der Regel unbefristet vergeben und nehmen an den Besoldungsanpassungen teil. Ein Wechsel von der C- zur W-Besoldung stellt keine Berufung dar.

(3) Bleibe-Leistungsbezüge können gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Abwanderung von der Hochschule zu verhindern. Für die Gewährung eines Bleibe-Leistungsbezuges sind insbesondere die Qualifikation der Hochschullehrerin bzw. des Hochschullehrers in Forschung und Lehre maßgeblich. Die Ergebnisse der Lehrevaluation können herangezogen werden. Die Gewährung von Bleibe- Leistungsbezügen setzt voraus, dass die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer den Ruf einer anderen Hochschule oder das Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers vorlegt.

§ 3 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

(1) Leistungsbezüge gem. § 4 HLeistBVO können gewährt werden aufgrund besonderer Leistungen in der Lehre, der Forschung, der Kunst, der Weiterbildung und bei der Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht worden sind.

(2) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere nachgewiesen werden durch

- Ergebnisse der Lehrevaluation,
- Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungskritik,
- Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden und auf

- diese nicht angerechnet werden,
- besonderes Engagement bei internationalen Kooperationen und internationalem Austausch sowie bei Integration ausländischer Studierender,
- besonderes Engagement bei der Studienreform sowie der Entwicklung innovativer Studiengänge und Lehrangebote,
- besonderes Engagement bei der Betreuung Studierender und Doktoranden,
- Auszeichnungen und Preise,
- besonderes Engagement bei der Erstellung von Lehrmaterialien,
- Integration von geschlechtsspezifischen Fragestellungen, Sichtweisen und Ergebnissen in der Lehre,
- Integration von diversitätsorientierten Aspekten und Bedarfen in die Lehre, u.a. Entwicklung und Implementierung geeigneter Lehrformen und -konzepte,
- Entwicklung, Einsatz und Pflege von digitalen Lehr- und Lern- sowie Informations- und Kommunikationsformaten,
- besondere Initiativen/Aktivitäten bei der Selbstverwaltung,

(3) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere nachgewiesen werden durch

- Ergebnisse von Forschungsevaluationen, Auszeichnungen, Preise,
- Publikationen,
- Aufbau und Leitung von Forschungsschwerpunkten, Sonderforschungsbereichen, wissenschaftlichen Arbeitsgruppen,
- Erfindungen und Patente,
- Herausgabe oder wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften,
- Leistungen im Wissenschaftstransfer einschließlich Existenzgründung,
- Drittmittelinwerbungen, soweit keine Forschungs- und Lehrzulage gewährt wird,
- Gutachter- und Vortragstätigkeiten für Stellen außerhalb der Hochschule,
- internationale Kooperationen,
- Durchführung von Forschungsprojekten, die geschlechtsspezifische Fragestellungen, Sichtweisen und Ergebnisse ausweisen,
- Durchführung von Forschungsprojekten, die diversitätsorientierte Fragestellungen, Sichtweisen und Ergebnisse ausweisen,
- Durchführung von Forschungsprojekten im Bereich der Digitalisierung von Lehre und Studium, insbesondere deren Wirkung,
- besondere Initiativen/Aktivitäten bei der Selbstverwaltung.

(4) Besondere Leistungen im Bereich der Kunst können insbesondere nachgewiesen werden durch

- herausragende Ausstellungen,
- Auszeichnungen und Preise,
- Engagement bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Projekten,
- besondere Initiativen/Aktivitäten bei der Selbstverwaltung.

(5) Besondere Leistungen im Bereich der Weiterbildung können insbesondere nachgewiesen werden durch

- Ergebnisse der Evaluation von Weiterbildungsveranstaltungen,
- besonderes Engagement bei der Entwicklung von Weiterbildungsangeboten,
- besonderes Engagement bei der Entwicklung von Weiterbildungsangeboten, die geschlechtsspezifische Fragestellungen, Sichtweisen und Ergebnisse integrieren,
- besonderes Engagement bei der Entwicklung von Weiterbildungsangeboten, die

- diversitätsorientierte Aspekte und Bedarfe integrieren,
- besonders hohen Anteil an Weiterbildungseinnahmen der Hochschule,
- besondere Initiativen/Aktivitäten bei der Selbstverwaltung.

(6) Besondere Leistungen bei der Nachwuchsförderung können insbesondere nachgewiesen werden durch

- besondere Initiativen/Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Leitung von bzw. Engagement im Graduiertenkolleg oder ähnlichen Einrichtungen,
- besonderes, kontinuierliches Engagement zur Gewinnung, Qualifizierung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, besonders von Frauen in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind,
- Engagement für die Gleichstellung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.

§ 4 Leistungsstufen/Befristung

(1) Leistungsbezüge gem. § 3 werden in der Regel in folgenden Stufen gewährt:

Stufe 1

Diese Stufe entspricht einem Betrag von bis zu 5 % des Grundgehaltes.

Stufe 2

Diese Stufe entspricht einem Betrag von mehr als 5 % bis zu 10 % des Grundgehaltes.

Stufe 3

Diese Stufe entspricht einem Betrag von mehr als 10 % bis zu 15 % des Grundgehaltes.

Stufe 4

Diese Stufe entspricht einem Betrag von mehr als 15 % bis zu 25 % des Grundgehaltes.

Die Beträge sind zu den übrigen monatlich zu zahlenden Bezügen hinzuzurechnen.

(2) Die besonderen Leistungsbezüge werden als laufende monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren gewährt. Mit der Gewährung können leistungsbezogene unverbindliche Perspektivgespräche verbunden werden, die dem Austausch über zukünftige Leistungserwartungen dienen und ggfs. zur Bewertung der Voraussetzung für zukünftige Zulagenentscheidungen hinzugezogen werden können. In der Bewertungsrunde am Ende dieses Zeitraums kann die Leistungsstufe entfallen, eine andere oder die gleiche Leistungsstufe für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren befristet vergeben werden oder es können unbefristete besondere Leistungsbezüge bis zur Höhe der bisher befristet gewährten Leistungsbezüge gewährt werden. Für befristete Leistungsbezüge für besondere Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung gewährt wurden, gilt die Übergangsvorschrift nach § 10 Abs. 2. Unbefristete monatliche Bezüge sind mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls zu versehen. Es kann vereinbart werden, dass unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen. Zur

Erörterung und Klärung eines erheblichen Leistungsabfalles kann die/der Betroffene eine Person ihres/seines Vertrauens aus der Gruppe der Hochschullehrer/-innen hinzuziehen.

(3) Leistungsbezüge können in besonderen Fällen auch als Einmalzahlung gewährt werden. Die Höhe des Betrages muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Leistung stehen und sollte 10 % des durchschnittlichen Jahresgehaltes nicht überschreiten.

(4) Befristete Leistungsbezüge gemäß § 4 Abs. 4 2 werden nach Maßgabe des § 37 Abs. 1 Sätze 3 bis 7, Abs. 2 LBesG für ruhegehaltfähig erklärt. Unbefristete Leistungsbezüge gem. § 4 Abs. 2 sind gem. § 37 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 LBesG ruhegehaltfähig.

§ 5 Verfahren bei besonderen Leistungsbezügen

(1) Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen gemäß § 3 erfolgt jährlich. Bis zum 31.07. jedes Jahres gibt das Präsidium in geeigneter Weise den Dekaninnen und Dekanen bzw. den Leiterinnen und Leitern der Einrichtungen Auskunft über die bisherige Verteilung.

(2) Der Antrag auf Gewährung von Leistungsbezügen ist bei der Präsidentin oder bei dem Präsidenten zu stellen. Hierzu legt die Antragstellerin/der Antragsteller dar, welche besonderen Leistungen sie/er erbracht hat. Dabei sind alle Leistungen der in § 3 genannten Tätigkeitsfelder darzulegen. Nachweise, die zum Beleg hierfür geeignet sind, sind dem Antrag hinzuzufügen.

(3) Der Antrag auf Gewährung von Leistungsbezügen nach § 3 ist spätestens bis zum 31.08. eines Jahres der Präsidentin/dem Präsidenten vorzulegen. Diese/Dieser entscheidet bis zum 30.11. über die Gewährung.

(4) Vorschläge können zu jeder Bewertungsrunde eingereicht werden. Nach der Gewährung von Leistungsbezügen gemäß § 4 Abs. 2 kann ein weiterer Antrag auf besondere Leistungsbezüge erst nach Ablauf des Befristungszeitraums gestellt werden. Einmalzulagen nach § 4 Abs. 3 sind möglich.

(5) Der Antrag auf Gewährung von Leistungsbezügen wird in einem Gespräch zwischen der Präsidentin/dem Präsidenten und der Dekanin/dem Dekan erörtert. Zu dem Gespräch wird die Antragstellerin/der Antragsteller eingeladen. Die Antragstellerin/der Antragsteller kann zu diesem Gespräch eine weitere Person aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und -lehrer hinzuziehen, die/der den Antrag bewerten kann. Eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter des Personaldezernates ist bei dem Gespräch anwesend. Die anschließende Abschlussdiskussion findet ohne die Antragstellerin/den Antragssteller statt.

(6) Wird ein Antrag einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers nicht befürwortet, ist ihr/ihm auf Wunsch die Entscheidung in einem Gespräch mit der Präsidentin/dem Präsidenten und unter Beteiligung der Dekanin/des Dekans und ggfs. der Person gem. § 5 Abs. 5 zu erläutern.

§ 6 Funktions-Leistungsbezüge

- (1) Die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion. Bei Amtsantritt und bei Ablaufen der Amtszeit begonnene Monate werden als ganze Monate gerechnet.
- (2) In der Regel sollen folgende Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden:
 - Nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten und Dekaninnen/Dekane: 10 % des Grundgehaltes,
 - Prodekaninnen/Prodekanen und Studiendekaninnen/Studiendekane und Leiterinnen/Leitern zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen: 5 % des Grundgehaltes.

Funktions-Leistungsbezüge für mehrere Funktionen können einer Person nicht gleichzeitig gewährt werden.

- (3) Funktions-Leistungsbezüge nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil. Sie sind ruhegehaltfähig gemäß § 37 Abs. 3 LBesG. Über die Gewährung und die Höhe entscheidet die Präsidentin/der Präsident.

§ 7 Forschungs-/Lehrzulage

- (1) Aus Drittmitteln der Hochschule kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine Zulage gewährt werden, soweit auch die übrigen Kosten des Projektes gedeckt sind. Voraussetzung für die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen im Sinne des § 62 LBesG, § 8 HLeistBVO ist, dass ein privater Drittmittelgeber für diesen Zweck Mittel vorgegeben hat und eine entsprechende Lehrtätigkeit nicht auf die Regellehrverpflichtung anzurechnen ist.
- (2) Zulagen gemäß § 7 sind nicht ruhegehaltfähig und nehmen nicht an Besoldungsanpassungen teil.

§ 8 Häufung

Leistungsbezüge nach den §§ 2, 3 und 6 und Zulagen gemäß § 7 können nebeneinander gewährt werden. Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage gemäß § 7 schließt jedoch die Gewährung besonderer Leistungsbezüge für das Einwerben dieser Drittmittel aus; § 8 Abs. 1 S. 2 HLeistBVO.

§ 9 Wechsel in die W-Besoldung

- (1) Die Hochschule ermöglicht einen Wechsel von der C- zur W-Besoldung.
- (2) Besondere Leistungsbezüge können nach Maßgabe der §§ 3 und 4 für besondere Leistungen gewährt werden, die in der Regel über mehrere Jahre während der Zeit der C-Besoldung erbracht wurden.

(3) Der Wechsel von der C- in die W-Besoldung muss von der Hochschullehrerin oder dem Hochschullehrer individuell beantragt werden.

(4) Werden mit dem Wechsel von der C- in die W-Besoldung gleichzeitig Leistungsbezüge für besondere Leistungen beantragt, sind die besonderen Leistungen in dem Antrag detailliert darzulegen. In der Regel müssen die besonderen Leistungen über mehrere Jahre erbracht worden sein.

§ 10 Übergangsvorschriften

(1) Für Funktionen gemäß § 6 Abs. 2, die in der Zeit vom 01.07.2013 bis 31.12.2013 übertragen wurden, werden Funktions-Leistungsbezüge nach § 6 rückwirkend ab dem Monat des Amtsantritts gewährt.

(2) Befristete Leistungsbezüge für besondere Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung gewährt wurden, können bis zur Höhe des Betrages, der nach der Anrechnung gem. § 2 des Gesetzes zur Erhöhung der Grundgehälter in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 verbleibt, maximal im Umfang der in § 4 Abs. 1 genannten Beträge der jeweiligen Stufe befristet oder unbefristet weitergewährt werden.

(3) Befristete Berufungs-Leistungsbezüge, die am 01.01.2013 als monatlich laufender Bezug zugestanden haben, können bis zur Höhe des Betrages, der nach der Anrechnung gem. § 2 des Gesetzes zur Erhöhung der Grundgehälter in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 verbleibt, unbefristet oder befristet weitergewährt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

§ 11 Übergangsregelungen betreffend die Fachbereiche Gesundheitswissenschaften und Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften

(1) Forschungs- und Lehrzulagen, die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der nach Maßgabe des Gesetzes zur Neuaufstellung der Hochschule für Gesundheit in Bochum (Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften) mit der eingliedernden Aufnahme der Hochschule für Gesundheit in die Hochschule Bochum hinzukommenden bzw. hinzugekommenen Fachbereiche „Gesundheitswissenschaften“ und „Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften“ zum 1. Januar 2025 für die Dauer des Drittmittelzuflusses gezahlt werden, werden fortgezahlt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen an der Hochschule Bochum tritt rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Bochum vom 31. März 2014.